



Rat der
Europäischen Union

076549/EU XXVI. GP
Eingelangt am 01/10/19

Brüssel, den 1. Oktober 2019
(OR. en)

12187/19

PROCIV 71
JAI 931
ENV 775
CLIMA 242

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:

BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn) im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn und im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zum Übereinkommen von Bonn

12187/19

AF/HAL/mhz

RELEX.2.C

DE

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
im Namen der Europäischen Union anlässlich der 31. Tagung der Vertragsparteien
über die Änderung des Übereinkommens zur Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe
(Übereinkommen von Bonn)
im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn
und im Hinblick auf den Beitritt des Königreichs Spanien zum Übereinkommen von Bonn**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 191 und 196 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,
auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (im Folgenden "Übereinkommen von Bonn")¹ wurde mit dem Beschluss 84/358/EWG des Rates² von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen. Das Übereinkommen von Bonn trat am 1. September 1989 in Kraft. Das Übereinkommen von Bonn wurde 1989 geändert. Diese Änderungen traten am 1. April 1994 in Kraft. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft genehmigte diese Änderungen mit dem Beschluss 93/540/EWG des Rates³.
- (2) Gemäß Artikel 16 des Übereinkommens von Bonn wird ein Vorschlag einer Vertragspartei zur Änderung des Übereinkommens von Bonn oder seiner Anlage auf einer Tagung der Vertragsparteien geprüft. Nach einstimmiger Annahme des Vorschlags wird die Änderung den Vertragsparteien von der Verwahrregierung mitgeteilt. Solche Änderungen treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung Notifikationen über die Genehmigung von allen Vertragsparteien erhalten hat.

¹ ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 9.

² Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

³ Beschluss 93/540/EWG des Rates vom 18. Oktober 1993 zur Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Übereinkommen von Bonn) (ABl. L 263 vom 22.10.1993, S. 51).

- (3) Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens von Bonn können die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn jeden anderen Küstenstaat des Nordostatlantikgebiets einstimmig einladen, dem Übereinkommen beizutreten. In einem solchen Fall werden Artikel 2 des Übereinkommens von Bonn und dessen Anhang entsprechend geändert.
- (4) Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bonn werden auf ihrer 31. Tagung vom 9. bis 11. Oktober 2019 einstimmig einen Beschluss nach Artikel 16 des Übereinkommens von Bonn zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn im Hinblick auf eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Überwachung in Bezug auf die Anforderungen von Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens erlassen, sowie einen Beschluss nach Artikel 20 des Übereinkommens von Bonn, den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Bonn zu ermöglichen und die damit verbundenen Änderungen einzuführen.
- (5) Da die Vertragsparteien den geografischen und sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens von Bonn ändern, sollte die Union die Kommission ermächtigen, diese Änderungen im Namen der Union auszuhandeln.
- (6) Die Annahme eines Beschlusses, den Vertragsparteien vorzuschlagen, die Ausweitung des Mandats des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens zu genehmigen, würde die gemeinsame Überwachung, Meldung und Berichterstattung im Bereich der Schiffsemissionen im Nordseegebiet verbessern. Eine solche koordinierte Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens von Bonn würde dazu beitragen, die Risiken für die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten und der Union zu verringern.

- (7) Der Beitritt Spaniens würde zur Aufnahme des Golfs von Biskaya in das unter das Übereinkommen von Bonn fallende Gebiet führen. Auch die Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens würden von der Arbeit und den Fachkenntnissen Spaniens profitieren. Durch die Einbeziehung des Verkehrstrennungsgebiets Finisterre würde die Hauptverkehrsroute in Europa, die die Nordsee und das Mittelmeer verbindet, durch ein gemeinsam koordiniertes Bereitschafts- und Reaktionsmanagementsystem abgedeckt. Es ist daher davon auszugehen, dass Umfang und Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens von Bonn dadurch verbessert würden.
- (8) In Anbetracht der obigen Ausführungen sollte die Union die Änderungen des Übereinkommens von Bonn sowohl in Bezug auf die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens als auch in Bezug auf die Ausweitung der geografischen Geltungsbereichs des Übereinkommens von Bonn im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens billigen.
- (9) Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, im Namen der Union die geplanten Änderungen des Übereinkommens von Bonn auszuhandeln und die Unterstützung der Union für deren Annahme auszudrücken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, die Änderungen des Übereinkommens von Bonn in Bezug auf die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens von Bonn im Hinblick auf Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens sowie in Bezug auf die Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs des Übereinkommens von Bonn im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Hinblick auf die Unterstützung der Änderungen des Übereinkommens von Bonn geführt, wie sie in den im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Beschlusseentwürfen der Vertragsparteien vorgesehen sind.

Geringfügigen Änderungen der Beschlusseentwürfe durch die Vertragsparteien kann ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
